



SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT FÜR DAS PFARRHEIM PUCHHEIM MARIA HIMMELFAHRT

INHALT

1.	Verantwortlichkeiten.....	2
2.	Allgemeiner Grundsatz.....	3
3.	Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln.....	4
4.	Möglichkeiten der Pfarrheimnutzung.....	5
5.	Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln.....	6
6.	Verkehrsflächen, Sanitäranlagen.....	7
7.	Maskenpflicht.....	7
8.	Betreten des Gebäudes.....	7
9.	Allgemeine Hygiene.....	8
10.	Bewirtung.....	8
11.	Mindestanforderungen für nicht-pfarrliche Veranstaltungen.....	8
12.	Steuerung des Besucherverkehrs.....	9
13.	Sitzungsbetrieb, Besprechungen.....	9
	Anlage: Datenschutzrechtliche Information nach KDG.....	10
	Anlage: Ergänzende Hinweise für Besucher/innen.....	11
	Anlage: Anlage zum Mietvertrag.....	12

STAND: 26.10.2021

Zum Schutz der Besuchenden unseres Pfarrheims und aller Mitarbeitenden vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Sie basieren auf der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.09.2021 in der Fassung vom 14.10.2021 (14. BayIfSMV) und den Empfehlungen der Erzdiözese München und Freising an die Kirchenstiftungen. Sie werden den aktuellen Entwicklungen angepasst und regelmäßig über die Schaukästen der Pfarrei bzw. auf der Homepage veröffentlicht.

Zum Schutz der Besucher/innen des Pfarrheims und der Mitarbeiter/innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus sind alle Nutzer/innen verpflichtet, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten:

1. Verantwortlichkeiten

Mit der Festlegung und Planung der Schutzmaßnahmen ist die Kirchenverwaltung der Kirchenstiftung betraut. Sie bearbeitet die Maßnahmen des Schutz- und Hygienekonzepts und schreibt dieses fort. Sie wird dabei von Mitgliedern der pfarrlichen Gruppen (Pfarrgemeinderat, Jugend, Kolping...) als Beauftragte für die Umsetzung unterstützt. Diese fungieren als Veranstalter. Die pfarrlichen Gruppierungen werden daher gebeten, je zwei Ansprechpartner/innen namentlich zu benennen.

Die Mitglieder der Kirchenverwaltung sind über das Pfarrbüro erreichbar und werden von den Beauftragten und anderen (ehrenamtlich tätigen) Mitgliedern unserer Pfarrei unterstützt.

Die Veranstalter aus unseren pfarrlichen Gruppierungen tragen bei allen **pfarreinternen Veranstaltungen** die Verantwortung für einen geordneten Ablauf des Besucherbetriebs nach diesem Schutz- und Hygienekonzept, im Besonderen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, sowie – falls erforderlich – die Prüfung der Einhaltung der 3G-Regel (bzw. freiwilliges 3G plus oder 2G) durch die eschäftigten und die Besucher/innen, die Lüftung der Räume vor, während und nach Veranstaltungen sowie die regelmäßige Reinigung/Desinfektion der genutzten Räume und Sanitäranlagen, des Inventars, der Gerätschaften, Handläufe, Türgriffe etc. Die Kirchenverwaltung berät die Veranstalter/Raumbeleger bei der Planung derer Veranstaltungen.

Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt oder auf sonstige Weise für Organisation der Veranstaltung und damit die Verantwortung trägt.

2. Allgemeiner Grundsatz

Jeder wird angehalten, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten.

Im Pfarrheim ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

Gemäß § 3 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV vom 01.09.2021 in der Fassung vom 14.10.2021) haben ab einer 7-Tages-Inzidenz von 35 im jeweiligen Landkreis bzw. kreisfreien Gemeinde nur geimpfte, genesene oder getestete Personen Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen, außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung, Musikschulen, Erwachsenenbildung, Bibliotheken, Archiven, Ausstellungen, Führungen, zur Gastronomie und Freizeiteinrichtungen in geschlossenen Räumen (sog. „3G“-Grundsatz).

Die Anbieter und Veranstalter sind verpflichtet, die vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise vor dem Zugang zu überprüfen. Seit dem 19.10.2021 unterfallen auch die Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen mit unmittelbarem „Kundenkontakt“, also mit Kontakt zu externen Personen bei allen Veranstaltungen, die der 3G-Regel unterliegen, einem 3G-Erfordernis. Die Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen, die nicht geimpft und nicht genesen sind, müssen daher vor Durchführung oder Teilnahme an einer Veranstaltung einen negativen Testnachweis vorlegen, maximal an zwei unterschiedlichen Tagen pro Woche.

Seit dem 06.10.2021 dürfen die Verantwortlichen frei entscheiden, ob Veranstaltungen oder Angebote unter den Voraussetzungen des § 3a der 14. BayIfSMV durchgeführt werden. Nach dem sog. „freiwilligen 2G“ oder „freiwilligen 3G plus“ Modell müssen strenge Zugangskontrollen erfolgen, im Gegenzug entfallen aber während der Veranstaltung die Maskenpflicht, Abstandsgebote und etwaige Personenobergrenzen.

Der Veranstalter hat den Teilnehmenden vorab mitzuteilen, welche Hygienevorschriften einzuhalten sind, im Fall des freiwilligen 2G oder 3G plus ist ebenfalls die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vorab zu informieren. Sowohl die Anzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde als auch die Hinweise für Teilnehmende müssen jeweils konkret angeben, ob als weitergehende Zugangsbeschränkung freiwilliges 2G oder freiwilliges 3G plus gewählt wird. Veranstalter, die von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen wollen, müssen sich deshalb für eine der beiden Varianten (freiwilliges 2G oder freiwilliges 3G plus) entscheiden. Es ist nicht möglich, von Fall zu Fall zwischen den Varianten zu wechseln.

Gegenüber Besuchern/innen oder Teilnehmern/innen, die die Vorgaben nicht einhalten, z. B. die Vorlage eines Nachweises oder Maskenpflicht, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Kontaktdaten sind zu erheben bei allen größeren Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 1.000 Personen in geschlossenen Räumlichkeiten sowie im Beherbergungswesen in Bezug auf Gemeinschaftsunterkünfte und in der Gastronomie. Für die Kontaktdatenerfassung gilt § 5 der 14. BayIfSMV. Diese Dokumentation ist in einem geschlossenen Schrank einen Monat lang aufzubewahren und dient ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen. Nach Ablauf der Frist muss sie deshalb nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet werden. Die Teilnehmenden werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall zur Kontaktpersonenermittlung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.

Für größere Veranstaltungen ab 1.000 Personen gilt § 4 der 14. BayIfSMV.

Bestehende Gefährdungsbeurteilungen für die Beschäftigten nach dem Arbeitsschutzgesetz sollen zeitnah um die „Gefährdungsbeurteilung Corona-Virus SARS-CoV 2“ der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ergänzt werden.

3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen oder die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten, dürfen das Pfarrheim nicht betreten und sind von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen, um andere nicht anzustecken. Die Teilnehmer/innen sind möglichst vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (in der Einladung/durch Aushang). Sollte jemand während der Veranstaltung Symptome entwickeln, muss er/sie das Pfarrheim umgehend verlassen.
- Möglichkeit zur adäquaten Händehygiene:
Teilnehmern/innen werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.
Etwaig eingesetzte eigene Mitarbeiter/innen werden zum Händewaschen geschult.
Sanitärräume sind ausreichend mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.
- Lüftungskonzept
Bei Veranstaltungen in Räumen muss das Schutz- und Hygienekonzept ein Konzept zur Lüftung beinhalten.
Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen.
Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Teilnehmern/innen dienen, sind zu nutzen. Es wird empfohlen, Räume während der Nutzung durchgängig zu lüften, wann immer möglich. Ansonsten ist jeder genutzte Raum vor der Benutzung und danach alle 60 Minuten zu lüften.
- Im Pfarrheim muss auf allen Verkehrs- bzw. Begegnungsflächen eine zertifizierte Gesichtsmaske (sog. Maskenpflicht). Ausnahmen: Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie Personen, die durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit. Es gelten die Bestimmungen des § 2 der 14. BayIfSMV.
- Auf die Einhaltung der Abstandsregeln sowie der Kontaktbeschränkungen ist zu achten.

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) empfiehlt teilweise größere Mindestabstände als die staatliche Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (derzeit 14. BayIfSMV vom 01.09.2021 in der Fassung vom 14.10.2021): Bei „längerer gezielter Kommunikation“, also bei Gesprächen, und beim Musizieren 2 m statt 1,5 m, beim Singen und Einsatz von Blasinstrumenten 3 m statt 2 m (und bei exzessivem Sprechen und sehr lauter Kommunikation mindestens 6 m).

Während die 14. BayIfSMV sich allgemein an alle Bürgerinnen und Bürger wendet, erlässt die VBG speziell die Regeln zum Arbeitsschutz für die bei ihr versicherten Beschäftigten (also z. B. Kirchenmusiker/innen/Chorleiter/innen, Pastoral- und Gemeindeferenten/innen, Hausmeister/innen) aber auch für die ehrenamtlichen tätigen Chorsänger/innen und Musiker/innen, die ebenfalls in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind. Da die Ansteckungsgefahr beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten derzeit wissenschaftlich nicht abschließend geklärt ist, spricht die VBG eine Empfehlung aus, sich an dem von ihr festgelegten jeweiligen Mindestabstand zu orientieren und den Betriebsarzt zu beteiligen.

Die Beteiligung des Betriebsärztlichen Dienstes der Erzdiözese ist erfolgt. Da ein Restrisiko auch bei Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht auszuschließen ist, empfiehlt der Betriebsarzt der Erzdiözese Proben und Aufführungen mit Blasinstrumenten und Gesang derzeit nicht in geschlossenen Räumen, sondern nur im Freien durchzuführen. Die Entscheidung, Proben und Auftritte durchzuführen, ist daher unter Beteiligung der Mitwirkenden gut abzuwägen. Werden sie durchgeführt, empfiehlt der Betriebsarzt möglichst größere Abstände einzuhalten.

Die infektionsschutzrechtlichen Rahmenkonzepte der jeweils zuständigen Staatsministerien finden Sie unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/> (Handlungsempfehlungen und Hygienekonzepte). Die Rahmenkonzepte sind zu beachten.

4. Möglichkeiten der Pfarrheimnutzung

Nach der nunmehr gültigen 14. BayIfSMV sind grundsätzlich alle Veranstaltungen bis zu 1.000 Personen uneingeschränkt zulässig. Generell sind bei jeder Veranstaltung das Schutz- und Hygienekonzept sowie die entsprechenden Rahmenkonzepte der Staatsministerien umzusetzen. Zu beachten sind daneben folgende Voraussetzungen:

a) Maskenpflicht (§ 2 der 14. BayIfSMV):

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer zertifizierten Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Ist der Raum groß genug und können die Abstände eingehalten werden, dürfen am Platz die Masken abgenommen werden. Können die Abstände nicht eingehalten werden (aufgrund Teilnehmerzahl und Raumgröße), dann müssen die Masken auch am Platz getragen werden.

Unter freiem Himmel besteht nur bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen (vorbehaltlich spezieller Regelungen) in den Eingangs- und Begegnungsbereichen eine Maskenpflicht.

b) 3G-Regelung ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 (§3 der 14. BayIfSMV):

Bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 35 besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht, einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis gemäß § 3 Abs. 4 der 14. BayIfSMV vorzulegen. Der Veranstalter muss den Nachweis überprüfen. Eine Dokumentationspflicht besteht nicht. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung, dass nur geimpfte, genesene oder getestete Personen an einer Veranstaltung teilnehmen, kann jedoch mit einem Bußgeld belegt werden (§ 19 Nr. 2 14. BayIfSMV).

Geimpfte und genesene Personen müssen einen entsprechenden Impf- oder Genesenen-Nachweis vor dem Zutritt vorzeigen. Dies gilt seit dem 19.10.2021 auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche, sofern sie in Kontakt mit Besucher/innen kommen. Für nicht geimpfte oder genesene Personen gilt eine Testpflicht. Dies bedeutet, dass durch Vorlage eines Testergebnisses (PCR-Test, der vor höchstens 48 h durchgeführt wurde, PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, § 3 Absatz 4 der 14. BayIfSMV) nachgewiesen werden muss, dass keine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt. Nicht geimpfte und nicht genesene Beschäftigte und Ehrenamtliche, die in Kontakt mit Besucher/innen kommen, haben einen Testnachweis zweimal pro Woche vorzulegen oder an zwei unterschiedlichen Tagen einen Selbsttest unter Aufsicht vorzunehmen.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis zum 6. Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schüler/innen, die regelmäßig im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden (die Begründung zur 14. BayIfSMV führt hierzu aus, dass dies grundsätzlich auch in der Ferienzeit gilt).

Durch die neu eingefügte Vorschrift des § 3a Abs. 1 der 14. BayIfSMV erhalten Veranstalter, die nach der 14. BayIfSMV dem Grunde nach einer 3G-Regel unterliegen oder bei Erreichen der Inzidenzschwelle nach § 3 Abs. 1 unterliegen würden, die Möglichkeit, freiwillig weitergehende Zugangsbeschränkungen vorzusehen und den Zugang auf geimpfte oder genesene Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) zu beschränken (freiwilliges 2G). Bei freiwilligem 2G entfallen die Abstände, Maskenpflicht, Personenobergrenzen aus § 4 Abs. 1 und das Verbot, bei Kulturveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen auch Alkohol auszugeben und zu konsumieren.

Über den Zugang geimpfter oder genesener Personen hinaus erhalten Veranstalter nach § 3a Abs. 2 der 14. BayIfSMV die Möglichkeit, zusätzlich Teilnehmende zuzulassen, die über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 (Nukleinsäuretest / PCR-Test) verfügen (freiwilliges 3G plus). Abstände, Maskenpflicht, Personenobergrenzen und Alkoholverbot entfallen auch bei freiwilligem 3G plus.

Die jeweiligen Voraussetzungen gelten ebenfalls für Beschäftigte und Ehrenamtliche mit Kontakt zu Besucher/innen.

c) Kontaktdatenerfassung:

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen, Angeboten mit Übernachtung und mit Bewirtung sind die Kontaktdaten nach § 5 Abs. 2 der 14. BayIfSMV zu erheben.

d) Infektionsschutzkonzept

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen hat der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

Diese Regelungen gelten in der sog. "grünen Stufe" der neu eingeführten „Krankenhausampel“.

Eine Verschärfung der Infektionsschutzmaßnahmen erfolgt durch die Staatsregierung, sobald in den jeweils sieben vorangegangenen Tagen landesweit mehr als 1 200 an COVID-19 erkrankte Personen in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen und dort stationär aufgenommen wurden („gelbe Stufe“). Ggf. werden weitere Schutzmaßnahmen (z. B. Anhebung Maskenstandard u. Test, Kontaktbeschränkungen, Personenobergrenzen) bekannt gegeben, die dann einzuhalten sind (§ 16 14. BayIfSMV).

Sobald nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters landesweit mehr als 600 Krankenhausbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit der Intensivstationen mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind („rote Stufe“), werden durch die Staatsregierung weitere Schutzmaßnahmen ergriffen, die für alle Veranstaltungen gelten werden (§ 17 14. BayIfSMV).

5. Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

Alle Besucher/innen des Pfarrheims, gleich ob pfarrliche Gruppierungen oder nicht pfarrliche, werden bereits mit der Anmeldebestätigung zu einer Maßnahme schriftlich auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln hingewiesen.

Die Hinweise beinhalten mindestens folgende Regelungen:

- regelmäßig Hände mit Wasser und Seife gründlich waschen, insbesondere vor Betreten des Pfarrheims, bzw. Nutzen von Hände-Desinfektionsmittel, wenn kein Waschen der Hände möglich ist,
- Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch),
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund,
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) insbesondere in Eingangs-, Warte und Verkehrsbereichen, sofern die allgemeinen Kontaktbeschränkungen (§ 6 der 13. BayIfSMV) gelten,
- Zugang zu den Sanitäreinrichtungen nur jeweils für eine Person,
- kein Körperkontakt mit den Mitarbeitenden oder ehrenamtlich Tätigen der Kirchenstiftung,
- Verpflichtung zum Tragen einer zertifizierten Gesichtsmaske in Gebäuden und geschlossenen Räumen einschl. aller Verkehrs- bzw. Begegnungsflächen; am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, kann die Maske abgenommen werden oder wenn eine Veranstaltung nach freiwilligem 2G oder 3G plus durchgeführt wird,
- Hinweis auf die Ausschlusskriterien für Besucher/innen:
 - die Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen.
 - die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten.

6. Verkehrsflächen, Sanitäranlagen

In allen Bereichen mit Warte-/Aufenthaltfunktion bzw. Bewegungsflächen, z. B. auf den Fluren, vor den Veranstaltungsräumen etc. werden die einzuhaltenden Mindestabstände mit gut sichtbaren Bodenmarkierungen gekennzeichnet. An allen Flurabschluss- und Verbindungstüren werden Plakate angebracht, mit denen die Besucher/innen auf die Einhaltung der Mindestabstände hingewiesen werden.

Es darf sich jeweils nur eine Person in den Sanitärräumen aufhalten. An den Türen zu den Sanitäranlagen wird mittels Plakatierung darauf hingewiesen.

Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, ist eine zertifizierte Gesichtsmaske zu tragen.

7. Maskenpflicht

Alle Besucher/innen des Pfarrheims sind **verpflichtet**, beim Betreten und während des gesamten Aufenthalts auf den Bewegungsflächen sowie bei Gängen zu und von den Sanitäranlagen ihre **selbst mitgebrachte zertifizierte Gesichtsmaske zu tragen** und bereits außerhalb des Pfarrheims (vor Zutritt zum Gebäude) aufzusetzen. Ausnahmen gelten für Kinder bis zum 6. Geburtstag und bei Veranstaltungen mit Zugangsbeschränkungen (freiwilliges 2G oder 3G plus). Die Kenntlichmachung der Maskenpflicht erfolgt für Besucher/innen mittels Plakat, bei Nichteinhaltung wird der Zutritt zum Pfarrheim verwehrt.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen (z. B. wegen dadurch entstehender Atemnot) nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; wenn sie dies gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 der 14. BaylFSMV vor Ort sofort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen können.

8. Betreten des Gebäudes

Besucher/innen und Mitarbeiter/innen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen, werden von den Veranstaltern aufgefordert, das Pfarrheim unverzüglich zu verlassen und eine/n Ärztin/Arzt aufzusuchen.

Teilnehmende an Veranstaltungen mit Bewirtung oder mit Übernachtung sowie an Veranstaltungen ab 1.000 Personen geben bei der Anmeldung zur Veranstaltung bzw. am Eingang ihre Kontaktdaten an. Außerdem werden Zeiten der Teilnahme zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung schriftlich dokumentiert. Die Datenschutzhinweise sind von den Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten und den Besucher/innen vorab zur Kenntnis zu nehmen.

Diese personenbezogenen Daten sind (sowohl in Papierform als auch elektronisch) so zu erheben, dass Dritte sie nicht einsehen können und werden nach einem Monat vernichtet.

9. Allgemeine Hygiene

An den Ein- und Ausgängen sowie in allen Sanitarräumen sind ggf. Handspender für Desinfektionsmittel vorhanden. Seife sowie Einmal-Papierhandtücher stehen in den Sanitarräumen in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Besucher/innen und die Mitarbeiter/innen werden mittels Plakatierung auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.

Entsprechend der Besucherfrequenz werden Gegenstände, die auch von Besuchern/innen angefasst werden, z. B. Türgriffe, Handläufe, Theken, Stuhllehnen und -sitzflächen u. a. ggf. auch mehrmals täglich, wenigstens aber einmal täglich, vor Beginn der Besuchszeit gründlich gereinigt, ggf. desinfiziert. Die Reinigung wird dokumentiert.

Wo immer möglich werden die Türen der Veranstaltungsräume während einer Veranstaltung offengehalten, so dass keine Türklinken verwendet werden müssen. Alle Räume des Pfarrheims werden regelmäßig gelüftet und die Sanitarräume und die viel aufgesuchten Bereiche regelmäßig gereinigt.

10. Bewirtung

Eine Bewirtung darf unter den Voraussetzungen angeboten werden, die für die Gastronomie gelten (§ 10 der 14. BaylFSMV i.V.m. dem Rahmenkonzept Gastronomie). Die Kontaktdaten der Besucher/innen müssen gemäß § 5 der 14. BaylFSMV erhoben werden. Wenn die Veranstaltung mehr als 100 Personen umfasst, ist ein eigenes Infektionsschutzkonzept erforderlich (§ 6 Abs. 1 S. 2 der 14. BaylFSMV). Am Sitzplatz entfällt die Maskenpflicht, unabhängig vom Abstand zum nächsten Sitzplatz. Wird der Sitzplatz verlassen, ist eine zertifizierte Maske zu tragen (Ausname: freiwilliges 2G oder 3G plus). Sofern Personal zur Bewirtung der Gäste eingesetzt wird, hat dieses durchgängig eine zertifizierte Maske zu tragen.

11. Mindestanforderungen für nicht-pfarrliche Veranstaltungen

Nicht-pfarrliche Veranstalter senden ihr Infektionsschutzkonzept für die jeweilige Veranstaltung vorab digital an das Pfarrbüro. Referenten/innen externer Veranstalter erhalten vor Beginn einer Veranstaltung eine Kurzinformation zu den Hygienemindeststandards und zum regelmäßigen Lüften der Veranstaltungsräume.

In Veranstaltungsräumen ohne Lüftungsanlage wird der Veranstalter bzw. der/die Referent/in aufgefordert, nach jeweils 60 Minuten für mind. 5 Minuten durchzulüften, eine Dokumentationsliste wird dem/der Referenten/in kontaktlos vorher ausgehändigt.

Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie die dafür notwendigen Konzepte.

Alle Tische/Stühle in den Tagungsräumen werden vor und nach jeder Veranstaltung hygienisch rein abgewischt. Die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards werden konsequent eingehalten. Die Reinigung der Tagungsräume erfolgt in Abwesenheit der Besucher/innen.

Das Reinigungskonzept / der Hygieneplan unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffe, Fenstergriffe, Stuhlgriffe, Laptops, Beamer, Presenter, Kabel, Stellwände, Flipcharts usw., wird streng eingehalten und dokumentiert.

Für externe Veranstaltungen gilt das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters. Liegt kein Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters vor, so hat dieser die Einhaltung der Mindeststandards nach dem Konzept der Pfarrei schriftlich zu bestätigen.

Bei Abschluss von Mietverträgen mit externen Veranstaltern/Nutzern ist das übliche Muster des Justiziariats (s. arbo: Pfarreien & Pfarrverbände / Stiftungsverwaltung / Bau-Gebäude-Pfarrheim) zu verwenden. In § 3 Abs. 2 und 3 des Musters sind bereits umfangreiche Regelungen vorhanden, die den Veranstalter verpflichten, u. a. die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie alle sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zu beachten. Evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Veranstalter einzuholen. Außerdem kann die „Anlage Infektionsschutzmaßnahmen“ zum Mietvertrag

(Anlage) ergänzt werden. Wird der Mustervertrag (bzw. die Ergänzung) nicht verwendet, ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Erzbischöflichen Finanzkammer einzuholen, soweit keine allgemeine Genehmigung einschlägig ist (Art. 44 Abs. 2 Nr. 9 KiStiftO).

Damit ist grundsätzlich der Veranstalter bezogen auf die überlassenen Räume für die Einhaltung der öffentlichen Vorschriften (ausreichender Abstand, Maskenpflicht, Zugangsbeschränkungen, etc.) verantwortlich. Werden Flächen gemeinschaftlich genutzt, ist ggf. zu differenzieren (Foyer, Toiletten, etc.).

12. Steuerung des Besucherverkehrs

Ein- und Ausgang zum Pfarrheim können aus baulichen Gründen nicht getrennt werden. Der Zugang zum und das Verlassen des Pfarrheims erfolgt daher zentral über das Foyer.

Die weiteren Außentüren stehen ausschließlich als Notausgang zur Verfügung.

Die Veranstalter tragen dafür Sorge, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig den Ein-/Ausgang betritt und dabei stets der Mindestabstand eingehalten wird.

Es wird darauf geachtet, dass sich die Besucherströme am Ein-/Ausgang nicht kreuzen. Auf den Laufwegen sind gut sichtbare Bodenmarkierungen mit den entsprechenden Abständen (mind. 1,5 Meter) angebracht, die seitens der Besucher/innen zu beachten sind.

13. Sitzungsbetrieb, Besprechungen

Bei internem wie auch externem Sitzungsbetrieb wird die Teilnehmeranzahl je nach Raumgröße auf ein absolutes Mindestmaß begrenzt. In diesen Fällen werden nachstehende Maßgaben eingehalten:

- Tische und Stühle sind so anzuordnen, dass jeder/jede Teilnehmende den eigenen Platz einnehmen kann, ohne dass ein/e andere/r Teilnehmende/r aufstehen muss.
- Jedem/jeder Teilnehmenden soll ein Einzeltisch zur Verfügung stehen; zwischen zwei Tischen ist in alle Richtungen 1,5 Meter Platz zu lassen.
- Die Teilnehmer/innen waschen oder desinfizieren sich vor Beginn der Zusammenkunft die Hände.
- Die Teilnehmer/innen nutzen ausschließlich ihre eigenen oder persönlich zugewiesenen Arbeitsmittel (Stifte, Papier, elektronische Geräte etc.).
- Visualisierungen erfolgen entweder elektronisch oder es werden andere Medien (Flipchart etc.) von einer einzigen Person bedient.
- Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien, die von mehreren Personen genutzt werden müssen (Mikrofon, Ordner, Schränke etc.), werden unmittelbar vor und nach der Nutzung desinfiziert.
- Teilnehmer/innen mit akuten Atemwegserkrankungen bleiben der Zusammenkunft fern.
- Der Raum wird vor Beginn der Sitzung und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 60 Minuten) gut gelüftet.
- Die möglicherweise berührten Einrichtungsgegenstände werden vor der Sitzung gereinigt.
- Die sanitären Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt, es stehen ausreichend Seife und Papierhandtücher bereit.

Dieses Schutz- und Hygienekonzept für das Pfarrheim Maria Himmelfahrt Puchheim ersetzt jenes vom 20. September 2021 es wurde von der Kirchenverwaltung mit Umlaufbeschluss beschlossen und wird bei Bedarf an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. die Empfehlungen der Erzdiözese München und Freising angepasst.

Puchheim, 26. Oktober 2021

Dieter Rubenbauer
Verwaltungsleiter und
stv. Kirchenverwaltungsvorstand

Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG für Besucher/innen

1. Verantwortliche/r: Verantwortliche/r für die Datenverarbeitung

ist der/die Ansprechpartner/in des/der Besuchers/in bzw. der/die Leiter/in der Besprechung/Sitzung.

2. Datenschutzbeauftragte/r:

Erzbischöfliches Ordinariat München, Datenschutzbeauftragter,
Kapellenstraße 4, 80333 München, Telefon: 0 89 / 21 37-0, Fax: 0 89 / 21 37-272727,
E-Mail: datenschutz@ordinariat-muenchen.de

Allgemeines

Die nachfolgende Erklärung gibt einen Überblick darüber, welche Art von personenbezogenen Daten (§ 4 Nr. 1 KDG) der/die Besucher/in [der Dienststelle, z. B. Ordinariat] zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit seinem/ihrer Besuch verarbeitet werden und welche Rechte der/die Betroffenen gegenüber dem/der Verantwortlichen hat.

3. Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten der Betroffenen werden von dem/der Verantwortlichen ausschließlich zum Besuch [der Dienststelle] verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür sind § 6 Abs. 1 lit. b, c, d, e KDG. Nach Beendigung sowie den hieraus folgenden rechtlichen Verpflichtungen, werden die verarbeiteten personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, Kontaktdaten Telefonnummer, E-Mail-Adresse) datenschutzgerecht spätestens einen Monat nach dem Besuch gelöscht.

4. Weitergabe personenbezogener Daten

Soweit zur Nachvollziehbarkeit vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie erforderlich, gibt der/die Verantwortliche personenbezogene Daten in dem jeweils erforderlichen Umfang an das Gesundheitsamt weiter. Dies erfolgt stets unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen über den Datenschutz, insbesondere der Voraussetzungen von § 6 KDG und erforderlichenfalls auf Grundlage einer Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 KDG.

5. Rechte der Betroffenen nach §§ 17 ff. KDG

Die Betroffenen haben gegenüber dem/der Verantwortlichen folgende Rechte hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft (§ 17 KDG),
- Recht auf Berichtigung (§ 18 KDG) oder Löschung (§ 19 KDG),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (§ 23 KDG) und
- Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG).

Zur Geltendmachung dieser Rechte steht der Datenschutzbeauftragte des/der Verantwortlichen zur Verfügung (vgl. Ziffer 2). Die Wahrnehmung dieser Rechte ist grundsätzlich kostenfrei.

Betroffene haben zudem das Recht, sich beim Diözesandatenschutzbeauftragten (Datenschutzaufsicht) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den/die Verantwortliche/n zu beschweren. Die Kontaktdaten des Diözesandatenschutzbeauftragten lauten:

Gemeinsame Datenschutzaufsicht der bayerischen (Erz-)Diözesen, Diözesandatenschutzbeauftragter:
Kapellenstraße 4, 80333 München, Telefon: 0 89 / 21 37-1796

E-Mail: JJoachimski@ordinariat-muenchen.de

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter
www.erzbistum-muenchen.de/datenschutz.

Anlage: Ergänzende Hinweise für Besucher/innen

Ergänzende Hinweise für Besucher/innen

Zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie werden Ihre Kontaktdaten in einer Liste vermerkt.

Wir bitten Sie, Ihre/n Gesprächspartner/in telefonisch unverzüglich zu informieren, falls bei Ihnen oder innerhalb Ihres Hausstands innerhalb von 14 Tagen nach Ihrem Aufenthalt im Dienstgebäude Krankheitssymptome auftreten oder eine Corona-Infektion festgestellt wird.

Im Falle einer Corona-Infektion der Personen bzw. einer der Personen, mit der Sie während Ihres Aufenthalts in Kontakt waren, wird Ihr/e Ansprechpartner/in auf Sie zukommen, da ggf. Ihre Kontaktdaten an das örtliche Gesundheitsamt weitergegeben werden müssten.

Die personenbezogenen Daten werden nach einem Monat vollständig gelöscht. Für den Fall, dass Daten elektronisch erhoben werden, werden die E-Mail-Postfächer (Eingang, gesendete und gelöschte Objekte) von den Daten bereinigt. Zu diesem Zweck gespeicherte Listen von Teilnehmern/innen an Besprechungen oder Sitzungen werden gelöscht.

Die Datenschutzhinweise nach § 15 KDG konnte ich zur Kenntnis nehmen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage: Anlage zum Mietvertrag

Anlage Infektionsschutzmaßnahmen

zur Vereinbarung über die Nutzung von Veranstaltungsräumen

Dem Mieter ist bekannt, dass er in seiner Eigenschaft als Veranstalter im Hinblick auf die weiterhin bestehenden Risiken im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie notwendige Infektionsschutzmaßnahmen umzusetzen und während der Dauer des Mietverhältnisses einzuhalten hat. Dem Mieter ist insbesondere die staatliche Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer aktuellen Fassung bekannt. Der Mieter trägt die Verantwortung, dass die von ihm im Pfarrheim vorgesehene Maßnahme insofern erlaubt ist.

Ergänzend hierzu verpflichtet sich der Mieter zu Nachfolgendem:

A) Einhaltung der Abstandsregeln

Der Mieter verpflichtet sich, dass er selbst die erforderlichen Abstandsregeln einhält sowie die zu seiner Veranstaltung Erscheinenden (z. B. Besucher/innen, Kunden, Gäste) zur Einhaltung der erforderlichen Abstandsregeln verpflichtet. Konkret sind dies folgende Abstandsregeln:

- mindestens 1,5 m Abstand einhalten;
- mindestens 2,0 m Abstand einhalten beim Musizieren/Gesang (soweit nicht seitens der zuständigen Berufsgenossenschaft für Beschäftigte und ggf. auch ehrenamtlich Tätige des Veranstalters größere Abstände empfohlen sind).

B) Einhaltung der Hygiene

Der Mieter trägt dafür Sorge, dass sämtliche Besucher/innen seiner Veranstaltung sich vor Betreten des Nutzungsgegenstandes die Hände ausreichend desinfizieren. Das entsprechende Desinfektionsmittel stellt der Vermieter. Der Mieter wird den Besucher/innen vor Beginn jeder Veranstaltung auf das im Nutzungsgegenstand zur Verfügung gestellte Hygienekonzept hinweisen und dafür Sorge tragen, dass dieses auch eingehalten wird.

Vor Beginn und mit Ende der Mietzeit verpflichtet sich der Mieter die allgemein genutzten Oberflächen und Gegenstände gründlich zu reinigen.

C) Raumnutzung / Belegungsplan

Soweit durch den Vermieter eine Raumnutzung / Belegungsplan vorgegeben wird, ist dieses zu beachten. In jedem Falle hat der Mieter bei der Raumnutzung darauf zu achten, dass die zulässige Teilnehmerzahl auf Basis der Abstandsregeln und der Größe des Raumes eingehalten werden.

Der Mieter verpflichtet sich, die Wegführung zum Mietraum einzuhalten. Die Besucher/innen der Veranstaltung werden am Ende der Veranstaltung durch den Mieter darauf hingewiesen, dass das Gebäude geordnet und einzeln zu verlassen ist und auch im Freien auf dem Grundstück des Vermieters zueinander die Sicherheitsabstände einzuhalten sind.

D) Lüften der Räume

Der Nutzungsgegenstand ist durch den Mieter ausreichend zu lüften und für eine Luftzirkulation zu sorgen. Wenn eine durchgängige Belüftung nicht möglich oder nicht ausreichend ist, wird dem Mieter empfohlen, alle 60min für mindestens 5 Minuten stoßzulüften.

E) Zugangskontrolle und Feststellung der Personalien

Personen mit Husten oder Fieberanzeichen müssen der Veranstaltung in jedem Fall fernbleiben. Der Mieter ist für die Einhaltung der Vorgaben des § 3 bzw. 3a der 14. BayIfSMV (3G, freiwilliges 2G/3G plus) verantwortlich und hat die entsprechenden Nachweise (geimpft, genesen, getestet) zu überprüfen. Bei kulturellen Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Aufführungen), Ausstellungen und Veranstaltungen ab 1.000 Personen hat der Mieter sicherzustellen, dass gemäß § 5 der 14. BayIfSMV die Kontaktdatenerfassung aller Besucher/innen zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt. Die Liste ist nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) bzw. der Datenschutzgrundverordnung ein Monat nach der Veranstaltung zu vernichten.

..... , den

Für die

Für den Mieter

Kath. Kirchenstiftung

Maria Himmelfahrt

Stiftung des öffentlichen Rechts

mit dem Sitz in Puchheim

.....

.....

Mieter